



**GEMEINDE KAPPEL-GRAFENHAUSEN**

# **Anlage**

**zum**

**Bebauungsplan „Kleinoberfeld III“**

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung**

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Kleinoberfeld III“

## Projekt-Nr.

1619-2

## Bearbeiter

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümberg

Dipl.-Biol. B. Wittorf

## Datum

03.07.2019



## Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Untersuchungsraum .....	1
1.2 Datengrundlage .....	2
1.3 Rechtsgrundlage.....	2
<b>2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen .....</b>	<b>5</b>
2.1 Avifauna.....	5
2.2 Fledermäuse.....	5
2.3 Reptilien.....	5
<b>3. Ergebnisse der Untersuchungen/Prüfungsumfang.....</b>	<b>6</b>
3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet .....	6
3.1.1 Avifauna.....	6
3.1.2 Fledermäuse.....	7
3.1.3 Reptilien.....	8
3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren.....	8
3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	9
3.3.1 Avifauna.....	9
3.3.2 Fledermäuse.....	11
3.3.3 Reptilien.....	11
<b>4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen .....</b>	<b>11</b>
4.1 Vermeidungsmaßnahmen .....	12
4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF- Maßnahmen) .....	12
4.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) .....	13
<b>5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....</b>	<b>13</b>
<b>6. Literaturverzeichnis.....</b>	<b>14</b>
<b>Anhang I : Formblatt Bluthänfling .....</b>	<b>15</b>
<b>Anhang II : Formblatt Höhlenbrüter.....</b>	<b>22</b>
<b>Anhang III : Formblatt Mauereidechse .....</b>	<b>29</b>
<b>Anhang IV : Formblatt Graues Langohr .....</b>	<b>35</b>

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Geltungsbereich.....	2
------------------------------	---

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel .....	5
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien .....	6
Tab. 3: Tabellarische Darstellung sämtlicher im Untersuchungsgebiet vorkommender Vogelarten .....	6
Tab. 4: Projektspezifische Wirkfaktoren .....	8
Tab. 5: Vermeidungsmaßnahmen.....	12
Tab. 6: CEF-Maßnahmen.....	12
Tab. 7: FCS-Maßnahmen.....	13

**Kartenverzeichnis**

Karte 1 Brutvogelkartierung

Karte 2 Potenzieller Lebensraum Graues Langohr

Karte 3 Reptilienkartierung

# 1. Einleitung

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinoberfeld III“. Auf einer Fläche von insgesamt 10,2 ha soll hier das bereits bestehende Gewerbegebiet südlich des Ortsteils Grafenhausen erweitert werden.

Es ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Bauvorhabens die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.

## 1.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich hat eine Fläche von 10,2 ha und wird nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt (Abb. 1). Die Fläche ist durch einen geschotterten Weg in einen südlichen und einen nördlichen Teil geteilt. Der südliche 6,4 ha große Bereich ist vergleichsweise homogen und wird bis auf ein Grundstück vollständig ackerbaulich genutzt. Dieses Grundstück am Ostrand des Geltungsbereiches ist mit einem Gebäude und einigen Einzelbäumen bestanden und liegt ansonsten brach. Auf der brachliegenden Fläche befindet sich ein mit ruderaler Vegetation bewachsener, ca. 1,5 m hoher Schutthaufen.

Die nördliche Fläche ist deutlich heterogener. Die einzelnen Flurstücke werden als Wiese, Streuobstwiese und Gemüsegarten genutzt. Prägend für die Osthälfte dieser Fläche ist zudem das direkt nördlich gelegene Sägewerk, welches unmittelbar an die Wiesenflächen angrenzt.

Im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches findet sich eine ähnliche Nutzung. Im Osten grenzt eine weitere Ackerfläche an den Geltungsbereich, bevor diese nach ca. 200 m von der Autobahn A 5 begrenzt wird. Im Süden setzt sich die landwirtschaftliche Fläche ebenfalls fort. Im Westen findet sich ein Gemisch aus einzelnen bebauten Grundstücken sowie weiterer landwirtschaftlicher Fläche. Bei den bebauten Flächen kommen insbesondere einer unmittelbar angrenzenden Lagerhalle mit diversen angrenzenden Strukturen, sowie einem südöstlich angrenzendem Wohngebäude mit einem strukturreichen Garten Bedeutung zu.



**Abb. 1: Geltungsbereich**  
(Quelle Luftbild ESRI)

## 1.2 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind folgende Daten:

- faunistische und floristische Kartierungen im Zeitraum März - Oktober 2017
  - Vögel (alle Arten sind prüfungsrelevant)
  - Reptilien (folgende prüfungsrelevante Arten haben Habitatpotenzial im Gebiet: Zaun- und Mauereidechse)
- Daten zu Fledermausquartieren in Kappel-Grafenhausen
  - Bebauungsplan „Hubfeld IV“: artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse (Brünner, H. & Rennwald, E., 2015)

## 1.3 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in

den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Zur Festlegung des Untersuchungsumfanges wurde mithilfe der Auswertung von Luftbildern eine Potentialanalyse erstellt und die zu untersuchenden Artengruppen dann mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die prüfungsrelevanten Arten werden in Kap. 3.1 aufgelistet.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und



- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

### 2.1 Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung gem. Fachstandard (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen ab Sonnenaufgang begangen. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potentiell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 04.04.2017 bis 16.05.2017 statt, siehe Tab. 1.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
04.04.2017	07:00	8	0	65	1
09.04.2017	06:30	11	0	<5	2
24.04.2017	06:45	2	0	0	3
04.05.2017	08:00	1	50 (Niesel)	100	1
16.05.2017	05:45	15	0	<5	0

### 2.2 Fledermäuse

Eine Erfassung der Fledermäuse im Gebiet wurde aufgrund fehlenden Potenzials für Quartiere nicht durchgeführt. Von einer Nutzung als Jagdgebiet kann zwar ausgegangen werden, dieses ist aufgrund gleich- oder höherwertiger Habitats im weiteren Umfeld der Planung für die meisten Fledermausarten nicht essenziell.

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen von Fledermäusen wurden weitere Untersuchungen im Gemeindegebiet ausgewertet (Brünner, H. & Rennwald, E., 2015).

### 2.3 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten 3 Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, weitere 2 Erfassungen fanden im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen. Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 09.04.2017 bis 05.09.2017 statt, siehe Tab. 2.

**Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien**

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% der Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]
09.04.2017	17:30	24	0	<5
23.04.2017	16:00	15	0	0
16.05.2017	08:45	15	0	10
24.08.2017	15:00	27	0	25
05.09.2017	16:30	27	0	50

### 3. Ergebnisse der Untersuchungen/Prüfungsumfang

In Kap. 3.1 werden die im Ergebnis der faunistischen Untersuchungen aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten behandelt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. In Kap. 3.3 wird dann mit Bezug auf die projektspezifischen Wirkfaktoren (Kap. 3.2) die Relevanz für die prüfungsrelevanten Arten beurteilt. Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang).

#### 3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

##### 3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Zuge der ornithologischen Untersuchungen wurden im Geltungsbereich und dem angrenzenden potentiellen Wirkräumen 31 Vogelarten nachgewiesen (siehe Tab. 7), darunter 12 Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden. Von diesen Arten nutzen zwei Arten den Geltungsbereich als Brutrevier. Eine weitere Art ist von der Planung unmittelbar betroffen. Hierbei handelt es sich um Bluthänfling, Star und Feldsperling.

**Tab. 3: Tabellarische Darstellung sämtlicher im Untersuchungsgebiet vorkommender Vogelarten**

Art	Wiss.	RL D 2016	RL BW 2013	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			Brutvogel im nahen Umfeld
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	2	Brutvogel im nahen Umfeld
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			Nahrungsgast
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	Brutvogel im nahen Umfeld

Art	Wiss.	RL D 2016	RL BW 2013	Status
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			überfliegend
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			Brutvogel im nahen Umfeld
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Nahrungsgast
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			unbekannt
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			Brutvogel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			Brutvogel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			Brutvogel im nahen Umfeld
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			Nahrungsgast
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V		Nahrungsgast
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		Brutvogel
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			überfliegend
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V	Nahrungsgast
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	v	Nahrungsgast
Zilp Zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			Brutvogel im nahen Umfeld
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			Brutvogel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			Nahrungsgast
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Brutvogel im weiteren Umfeld
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			Nahrungsgast
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	V	evtl. Brutvogel im weiteren Umfeld
Elster	<i>Pica pica</i>			Nahrungsgast
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		V	evtl. Brutvogel im weiteren Umfeld

### 3.1.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Eigene Untersuchungen im Gebiet fanden nicht statt (s. oben).

Untersuchungen aus dem Umfeld (Brünner, H. & Rennwald, E., 2015) haben allerdings gezeigt, dass in Kappel-Grafenhausen eine bislang nicht genau verortete Wochenstube des Grauen Langohrs zu vermuten ist.

Da die Art stark gefährdet ist und nur sehr kleinräumig agiert, sind sämtliche geeignete Jagdgebiete im Umfeld der Kolonie als essenziell anzusehen. Als solche essentielle Jagdgebiete im Geltungsbereich sind die 8.400 m<sup>2</sup> großen Streuobstbestände anzusehen.

Über das weitere Artenspektrum im Geltungsbereich können keine Aussage getroffen werden.

### 3.1.3 Reptilien

Als einzige Art konnte die Mauereidechse im Geltungsbereich und angrenzenden Flächen nachgewiesen werden. Verbreitungsschwerpunkt dieser Art sind die Randbereiche zum nördlich angrenzenden Sägewerk, wo die Art in großer Zahl vorkommt. Weitere Einzelfunde der Art befinden sich nordwestlich der Planung.

## 3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in nachfolgender Tabelle beschrieben.

Tab. 4: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	pot. betroffene Arten/-gruppen
<b>baubedingt</b>		
Temporäre Flächeninanspruchnahme im Baufeld	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel, Fledermäuse, Eidechsen
Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume	Vögel, Fledermäuse
Erdarbeiten	Verletzung/Tötung/Störung in Winterquartieren, an Eiablageplätzen, von wenig mobilen Arten	Vögel, Fledermäuse, Eidechsen
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Stoffliche Emissionen durch Abgase während der Bauzeit spielen wahrscheinlich keine Rolle Vergrämung von Tieren	Vögel, Eidechsen
<b>anlagebedingt</b>		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für 10,2 ha.	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel, Fledermäuse, Eidechsen
Barrierewirkungen / Zerschneidungen durch das Bauwerk selbst	Unterbrechung traditioneller Flugrouten von Fledermäusen / Vögeln zu ihren Nahrungshabitaten oder Lebensräumen von Reptilien, Verschattung von Habitaten	Vögel, Fledermäuse, Eidechsen
Kulissenwirkung durch die Bebauung	Vergrämung von Tieren, Meideverhalten von Wiesenbrütern	Vögel
<b>betriebsbedingt</b>		
Stoffliche Emissionen	Eutrophierung und damit einhergehende Veränderung der Standortbedingungen	Vögel, Fledermäuse, Eidechsen

Wirkungen	Auswirkungen	pot. betroffene Arten/-gruppen
	und Vegetation	
Lärmemissionen	Vergrämung von Tieren	Vögel, Fledermäuse, Eidechsen
Lichtimmissionen	Vergrämung von Tieren	Fledermäuse

### 3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der projektspezifischen Wirkfaktoren werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Ggf. werden Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen, so dass kein weiterer Prüfbedarf besteht.

#### 3.3.1 Avifauna

Für Brutvögel gilt, dass bei allgemein verbreiteten und nicht seltenen Vogelarten davon ausgegangen werden kann, dass durch den Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gestört und die jeweilige lokale Population nicht beeinträchtigt wird. Das Tötungsverbot kann durch eine Beschränkung der Baufelddräumung (**V-1**) außerhalb der Brutzeit vermieden werden, so dass kein weiterer Prüfbedarf für diese ubiquitären Arten besteht:

##### Greifvögel

Für die im Geltungsbereich nachgewiesenen Greifvögel (Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, und Turmfalke) kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da keine dieser Arten im Geltungsbereich oder dessen unmittelbarem Umfeld brütet und auch eine Nutzung als Nahrungsrevier nur sporadisch stattfand. Gleich- und höherwertige Flächen finden sich im Umfeld der Planung in hoher Zahl.

##### Im Umfeld brütende Rote Liste Arten

Für die Arten Goldammer, Klappergrasmücke und Schwarzkehlchen kann eine Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Goldammer brütet zwar in relativer Nähe zum Vorhaben, der Nistplatz befindet sich aber in ausreichender Entfernung, so dass weder Brutplatz noch essenzielle Nahrungshabitate beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für Klappergrasmücke und Schwarzkehlchen. Bei diesen beiden Arten kann eine Brut im Geltungsbereich aufgrund weniger Beobachtungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

##### Weißstorch

Der Weißstorch nutzt die angrenzenden Flächen sporadisch zur Nahrungssuche. Diese Flächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin von der Art genutzt werden.

##### Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe nutzt insbesondere die Flächen westlich der Planung regelmäßig zur Nahrungssuche. Ein gelegentliches Aufsuchen des Geltungsbereiches auf Nahrungssuchflü-

gen kann nicht ausgeschlossen werden, essenziell sind diese Flächen des B-Plan Geltungsbereiches jedoch keinesfalls.

Die Nistplätze der nachgewiesenen Rauchschnalben sind nicht bekannt. Im Geltungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld können sie aber ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit der Art liegt nicht vor.

#### Haussperling

Der Haussperling nutzt das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche und brütet im Umfeld des Geltungsbereiches, nicht jedoch innerhalb des Geltungsbereichs. Die Nahrungsflächen im Geltungsbereich sind aufgrund zahlreicher anderer Nahrungsflächen im Umfeld der Planung nicht essenziell, so dass für den Haussperling keine Betroffenheit vorliegt. Als Kulturfolger kann die Art ggf. sogar von den zusätzlichen Nistmöglichkeiten im Zuge der Bebauung profitieren.

#### Feldlerche

Die Feldlerche kommt im Geltungsbereich nicht vor. Das nachgewiesene Brutpaar der Feldlerche nistet deutlich südlich der Planung und liegt dabei so weit außerhalb des Geltungsbereiches, dass auch eine Aufgabe des Nestplatzes durch die spätere Kulissenwirkung der Neubauten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

#### Star

Stare nutzen den Geltungsbereich intensiv zur Nahrungssuche und sind zusätzlich mit mindestens einem Brutpaar im Geltungsbereich vertreten, wobei das Vorhandensein mehrerer weiterer Brutplätze anzunehmen ist.

Für diese Art sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion erforderlich, die über die Bauzeitenbeschränkung (**V-1**) hinausgehen.

#### Feldsperling

Der Feldsperling wurde im Untersuchungsraum nachgewiesen, das Vorkommen von Neststandorten wird aufgrund geringer Gesangsaktivität als eher gering eingeschätzt. Aufgrund allgemeiner Eignung der Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Art aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Für diese Art sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion erforderlich, die über die Bauzeitenbeschränkung (**V-1**) hinausgehen.

#### Bluthänfling

Der Bluthänfling konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes an vier von fünf Erfassungstagen nachgewiesen werden. Hierbei wurden Trupps von bis zu 6 Tieren nahrungssuchend im gesamten Geltungsbereich beobachtet, wobei die Tiere eine besondere Präferenz für eine kleine mit Gemüse bestellte Fläche im Südwesten des Geltungsbereiches hatten.

Weiterhin wurden mehrere Tiere in und nahe einer Hecke unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches angrenzend an den Streuobstbestand balzend beobachtet. Es wird in diesem Bereich von drei bis vier Brutpaaren ausgegangen. Auch wenn sich die Nistplätze des Bluthänflings damit knapp außerhalb des Geltungsbereiches befinden, sind diese von der Maßnahme unmittelbar betroffen, da mit dem Wegfall der nahe gelegenen Nahrungsflächen und der vollständigen Isolation der Brutplätze eine Aufgabe der Nistplätze sehr wahrscheinlich ist.

Für diese Art sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion erforderlich, die über die Bauzeitenbeschränkung (V-1) hinausgehen.

### 3.3.2 Fledermäuse

Eine erhebliche Betroffenheit ergibt sich für das stark gefährdete Graue Langohr, welches in Kappel-Grafenhausen vermutlich eine Wochenstube hat.

Die Ökologie dieser Art macht sie gegenüber Eingriffen in jegliche Teile ihres Lebensraumes sehr empfindlich. Zum einen jagt diese Art nur sehr kleinräumig, so dass sämtliche Nahrungsreviere in erreichbarer Nähe als essenziell gelten müssen. Zum anderen hat diese Art eine sehr geringe Reproduktionsrate, wodurch eine lokale Population ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen selbst bei kleinen Eingriffen erlöschen kann.

Die für das Graue Langohr relevanten Bereiche des Geltungsbereiches beschränken sich auf die verbliebenen Streuobstbestände mit einer Fläche von 8.400 m<sup>2</sup>. Für diese Art sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion erforderlich.

### 3.3.3 Reptilien

Das Vorkommen der Mauereidechse beschränkt sich nahezu ausschließlich auf den nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs, wo dieser an die Lagerflächen des benachbart liegenden Laubholzsägewerks grenzt. Der Untergrund der Holzlagerstätte besteht aus Kies und ist durch einen ca. 1 bis 2 m breiten Ruderalstreifen Richtung Westen und einem 3 bis 10 m breiten Grünstreifen Richtung Süden von den umliegenden Ackerflächen getrennt.

Innerhalb dieses ca. 7.000 m<sup>2</sup> großen Randbereiches kommt die Art in sehr großer Dichte vor und reproduziert sich erfolgreich wie der Fund zahlreicher juveniler Tiere im August und September belegen. Die genannte Fläche ist somit als Ganzjahreshabitat zu bewerten.

Für die Mauereidechse sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion erforderlich.

## 4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bauliche Veränderungen und die Nutzungsänderungen im geplanten Baugebiet für die in Kap. 3.3 genannten Arten zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den saP-Formblättern aus der artspezifischen Betroffenheit heraus abgeleitet und hinsichtlich Lage und Umfang begründet, siehe Anhang.

In den folgenden tabellarischen Darstellungen werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung artübergreifend zusammengefasst.

## 4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die in nachfolgender Tabelle genannten Maßnahmen verhindern eine Betroffenheit von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien.

Tab. 5: Vermeidungsmaßnahmen

<b>V-1</b>	<b>Bauzeitenbeschränkung</b>	<b>Vögel, Fledermäuse</b>
Maßnahmenbeschreibung: Erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Anfang März.		
Monitoring: ggf. ökologische Baubegleitung zur Baufreigabe am Beginn der Brutzeit		
<b>V-2</b>	<b>Vergrämung</b>	<b>Mauereidechse</b>
Die Maßnahmenbeschreibung wird im weiteren Verfahren ergänzt.		
Monitoring: Die Funktionsfähigkeit des		

## 4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 13 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 6: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

<b>A-1</b> <b>CEF</b>	<b>Nistkästen</b>	<b>Star, Feldsperling</b>
Die Maßnahmenbeschreibung wird im weiteren Verfahren ergänzt.		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 15 Nistkästen für Stare und 5 Nistkästen für Feldsperlinge (Kastenloch und –maße entsprechend den arttypischen Anforderungen)</li> <li>- Ausbringen der Nistkästen an geeigneten Standorten im Umfeld des Plangebietes durch eine ökologische Baubegleitung</li> <li>- spätester Zeitpunkt vor Brutzeitbeginn im Jahr der Baufeldfreiräumung</li> </ul>		
Monitoring: Kastenreinigung		
<b>A-2</b> <b>CEF</b>	<b>Ersatzhabitat Hecke</b>	<b>Bluthänfling</b>
Die Maßnahmenbeschreibung wird im weiteren Verfahren ergänzt.		
Aussagen zur Notwendigkeit eines Monitorings werden im weiteren Verfahren ergänzt.		



<b>A-3 CEF</b>	<b>Herstellung/Aufwertung Nahrungsflächen</b>	<b>Graues Langohr, Bluthänfling</b>
<p>Zum Erhalt der essenziellen Nahrungsflächen von Bluthänfling und Braunem Langohr muss eine Fläche von insgesamt 9000 m<sup>2</sup> als Nahrungshabitat für die Tiere hergerichtet werden, welches zu 2000 – 2500 m<sup>2</sup> aus extensiv genutztem Grünland und zu 6000 – 6500 m<sup>2</sup> aus locker bestandenem Streuobst besteht.</p> <p>[...]</p> <p>Die Ausgleichsfläche darf maximal einen Kilometer vom Eingriffsbereich entfernt sein und muss über vorhandene oder neu zu schaffende, geeignete Leitstrukturen aus dem Ort erreichbar sein. Als Leitstrukturen können entweder Obstbaumreihen oder die im Zuge von Maßnahme <b>A-2</b> hergerichtete Hecke dienen. Werden Obstbäume als Leitstruktur genutzt, werden diese als Teil des Nahrungsgebietes gewertet, so dass der gesamte Flächenbedarf sich nicht weiter erhöht.</p> <p>Die konkrete Maßnahmenbeschreibung befindet sich derzeit noch in Planung und wird im weiteren Verfahren ergänzt.</p>		
Aussagen zur Notwendigkeit eines Monitoring werden im weiteren Verfahren ergänzt.		
<b>A-4 CEF</b>	<b>Ersatzhabitate</b>	<b>Mauereidechse</b>
Die Maßnahmenbeschreibung wird im weiteren Verfahren ergänzt.		
Aussagen zur Notwendigkeit eines Monitoring werden im weiteren Verfahren ergänzt.		

### 4.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt, sofern erforderlich.*

Die in Tab. 7 genannten Maßnahmen dienen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen im Falle einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

**Tab. 7: FCS-Maßnahmen**

<b>E-Nr.</b>	<b>Maßnahmenbezeichnung</b> wird im weiteren Verfahren ergänzt	<b>Art-/Artgruppe</b>
Die Maßnahmenbeschreibung wird im weiteren Verfahren ergänzt.		
Aussagen zur Notwendigkeit eines Monitoring werden im weiteren Verfahren ergänzt.		

## 5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der Wirkungsprognose und der daraus abgeleiteten Vermeidungs- und CEF- und ggf. FCS-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt. Das Vorhaben bzw. die Planung ist zulässig.

## 6. Literaturverzeichnis

Bright. et. al. (2006). *Bright, Morris, Nitchell-Jones: The dormouse conservation handbook*.

Brünner, H. & Rennwald, E. (2015). *Bebauungsplan "Hubfeld IV", Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse*.

Bundesamt für Naturschutz. (2018). <https://www.bfn.de/>. Abgerufen am 21. 11 2018 von <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/graues-langohr-plecotus-austriacus.html>

Dietz et al. (2007). *Handbuch der Fledermäuse Europas*. Stuttgart: Frankh-Kosmos Verlags GmbH.

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: Verlags KG SWolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

# Anhang I : Formblatt Bluthänfling

## zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>1</sup>

Stand: Mai 2012

### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinoberfeld III“. Auf einer Fläche von insgesamt 10,2 ha soll hier das bereits bestehende Gewerbegebiet südlich des Ortsteils Grafenhausen erweitert werden.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>2</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>2</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>3</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
<i>Bluthänfling</i>	<i>Linaria cannabina</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Bluthänfling bewohnt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Hierbei werden neben natürlichen und naturnahen Lebensräumen auch Agrarlandschaften und siedlungnahe Bereiche bewohnt.

Als Freibrüter baut der Bluthänfling sein Nest in dichte Hecken und Büsche, wobei er eine Präferenz für junge Nadelbäume zeigt. Aber auch Laubbäume, Dornsträucher u. a. werden als Niststandort genutzt. Die Art brütet einzeln oder in lockeren Kolonien, die Brutzeit dauert von Mitte April bis Anfang Juli, wobei es meistens zu zwei, in Ausnahmefälle auch drei, Jahresbruten kommt.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Bluthänfling konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes an vier von fünf Erfassungstagen nachgewiesen werden. Hierbei wurden Trupps von bis zu 6 Tieren nahrungssuchend im gesamten Geltungsbereich beobachtet, wobei die Tiere eine besondere Präferenz für eine kleine mit Gemüse bestellte Fläche im Südwesten des Geltungsbereiches hatten.

Weiterhin wurden mehrere Tiere in und nahe einer Hecke unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches, angrenzend an den Streuobstbestand balzend beobachtet, so dass in diesem Bereich von drei bis vier Brutpaaren ausgegangen wird.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Bluthänfling wurde mit der letzten Novellierung der Roten Liste in Baden-Württemberg aufgrund starker Bestandsrückgänge von der Vorwarnliste auf die Kategorie 2 (stark gefährdet) hochgestuft.

Der Erhaltungszustand der Art ist vor diesem Hintergrund als ungünstig zu bewerten.

### 3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>4</sup>.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die vermuteten Brutplätze der Bluthänflinge liegen außerhalb des Geltungsbereichs.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Überplanung des Geltungsbereiches wird zum Verlust einer intensiv genutz-

<sup>4</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

ten und damit potenziell essentiellen Nahrungsfläche führen. Auf Basis der Beobachtungen sind ca. 2000 m<sup>2</sup> des Geltungsbereiches als essentielles Nahrungsrevier zu betrachten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Durch die Überplanung der angrenzenden (Nahrungs-)flächen kommt es zu einer vollständigen Isolierung der bewohnten Heckenstruktur, welche dadurch ihre Eignung als Brutrevier verlieren wird. Hierdurch kommt es zum Verlust von drei bis vier Brutrevieren.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Durch die Überplanung der Fläche sind eine Isolierung der Brutreviere und der Verlust der Nahrungsfläche nicht vermeidbar.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Kleinoberfeld III“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Da die Zahl der nahrungssuchenden Tiere innerhalb des Geltungsbereiches das Potential der Hecke als Brutrevier übersteigt muss davon ausgegangen werden, dass evtl. vorhandene geeignete Brutreviere bereits besetzt sind, so dass nach Verlust der Hecke nicht mehr ausreichend Platz für die abwandernden Tiere vorhanden sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Die erforderliche Maßnahme Ersatzhabitat Hecke und nahrungshabitat wird im weiteren Verfahren ergänzt.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:  
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Aufgrund der hohen Mobilität der Tiere kann eine Tötung von Tieren während Umsetzung der Baumaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, da die vorhandenen Brutreviere durch Isolation und Störung und nicht durch direkte Überbauung verloren gehen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
  - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
  - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Betriebsbedingt ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko der Tiere zu rechnen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

## 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Umsetzung der Baumaßnahmen während der Brutzeit ist eine erhebliche Störung der Tiere zu erwarten. Diese werden hervorgerufen durch Lärm- und Schadstoffemissionen der Baumaschinen sowie durch die Vergrämung/Isolierung der Tiere von ihren Nahrungshabitaten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Umsetzung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Bluthänflinge (von Ende April bis Anfang Juni).

Alternativ Entfernung der Hecke in den Wintermonaten, um eine Brut im Folgejahr in der Hecke zu verhindern. Dies ist nur zulässig, wenn vorher ein funktionsfähiges Ersatzhabitat hergestellt wurde. Die erforderliche Maßnahme wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja  
 nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Bluthänfling nicht relevant

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>5</sup>*

---

### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

### 6. Fazit

#### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.



**werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4  
BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

## Anhang II : Formblatt Höhlenbrüter

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>6</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinoberfeld III“. Auf einer Fläche von insgesamt 10,2 ha soll hier das bereits bestehende Gewerbegebiet südlich des Ortsteils Grafenhausen erweitert werden.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>7</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>7</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>8</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
<i>Star</i>	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
<i>Feldsperling</i>	<i>Passer montanus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artsspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

**Star:** Der Star besiedelt Randlagen von Wäldern, Auenwälder, Weidenbestände in Röhrichten und Baumgruppen im besiedelten Bereich. Dort vor allem in Parks und Gärten. Zur Nahrungssuche werden oft weit entfernte Flächen aufgesucht. Zur Brutzeit dienen meist benachbarte kurzrasige Grünlandflächen als Nahrungshabitat. Der Star ist ein Höhlenbrüter und nutzt vor allem ausgefaulte Baumhöhlen oder alte Spechthöhlen. Es kommen auch Gebäudebruten in Mauerspalt vor. Geeignete Nistkästen werden zudem gut angenommen. Es kommt zu 1-2 Jahresbruten, bei denen sich beide Partner um die Aufzucht der Jungvögel kümmern. Der Bezug der Bruthöhle findet ca. einen Monat nach Ankunft in die Brutreviere (Februar-März, bei Standvögeln früher) statt. Die ersten Jungtiere werden Mitte Mai flügge.

**Feldsperling:** Feldsperlinge besiedeln in Deutschland vielseitige Lebensräume. Diese reichen von Siedlungsbereichen, offenen und halboffenen bis zu lichten Waldbeständen. Verbreitungsschwerpunkte liegen auf Grund der nahrungsökologischen Präferenz auf Obstbäume in Gebieten mit dörflichen Strukturen. Im Gegensatz zum Haussperling ist der Feldsperling jedoch weniger an menschliche Sied-

lungen gebunden, und besiedelt in naturnahen Lebensräumen vor allem Wälder mit hohem Eichenanteil. Aufgrund der Tendenz zur Koloniebildung erreichen Feldsperlinge in geeigneten Lebensräumen hohe Bestandsdichten von bis zu 50 Revieren pro 10 Hektar. Die besiedelten Flächen sind jedoch auf den Gesamttraum gesehen lückig.

Feldsperling brüten in Mitteleuropa vor allem in Baumhöhlen. In Stadtlebensräumen dienen fast ausschließlich Nistkästen als Brutort. In Koniferen und Weißdorn kommt es auch zu Freibruten. Des Weiteren nistet der Feldsperling als Untermieter in den Horsten verschiedener großer Vögel (z.B. Storch, Kranich).

Feldsperlinge sind Standvögel, die Wintertrupps bilden, welche sich im Februar bis März auflösen. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Mitte März bis Anfang Mai) abgeschlossen. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt. Auch Jungvögel verbleiben zum überwiegenden Teil nach Flügelerwerb in ihrer Geburtsregion.

Für Feldsperlinge ist Lärm am Brutplatz unbedeutend. Garniel, A. & U. Mierwald (2010) beschreiben prognostizierte Effektdistanzen im Straßenverkehr von 100 Meter.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Star wurde im Untersuchungsgebiet als häufiger Nahrungsgast und Brutvogel nachgewiesen. Bruthöhlen sind in den Streuobstbeständen vorhanden. Es kann von einem Brutvorkommen von ca. 5 Brutpaaren ausgegangen werden. Der Feldsperling wurde im Untersuchungsraum nachgewiesen, das Vorkommen von Neststandorten wird aufgrund geringer Gesangsaktivität als eher gering eingeschätzt. Aufgrund allgemeiner Eignung der Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Art aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Es ist davon auszugehen, dass die Brutvorkommen von Star und Feldsperling großräumig im genetischen Austausch mit weiteren Brutvorkommen steht. Die lokalen Populationen sind somit nur schwer abgrenzbar. Da der Star in Baden-Württemberg 2013 von der Roten Liste genommen wurde, kann von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen*

Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate<sup>9</sup>.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Im Zuge der Baufeldräumung werden Höhlenbäume entnommen, welche als Neststandort dienen. Es kommt somit zu einer dauerhaften Zerstörung der Brutvorkommen.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Nicht über das in 4.1 a beschriebene Maß hinausgehend.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Nicht über das in 4.1 a beschriebene Maß hinausgehend.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Der Verlust der Fläche ist bei Erschließung des Gebietes nicht zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

<sup>9</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Kleinoberfeld III“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen der Brutpaare auf Baumhöhlen in der Umgebung ist aufgrund ausreichend geeigneter Strukturen möglich. Es ist jedoch nicht abzusehen, ob weitere vorhandene, ausreichend geräumige Baumhöhlen frei sind oder durch andere Paare oder Arten schon besetzt sind. Ist dies der Fall kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Die ökologische Funktion kann durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden, wenn geeignete Standorte in der Umgebung durch das Ausbringen von geeigneten Nistkästen aufgewertet werden (siehe Tab. 6, A-1). Die Maßnahme erzeugt unbesetzte Ausweichhabitats und trägt bei fachgerechter Umsetzung zu einem Erhalt der Brutreviere bei. Insgesamt sind mindestens 15 Nistkästen für Stare und 5 Nistkästen für Feldsperlinge erforderlich. Das Ausbringen der Nistkästen sollte im besten Fall im Vorjahr des Maßnahmenbeginns durchgeführt werden. Spätestens jedoch vor Ende Januar und vor der Baufeldräumung.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch Entfernung von potentiellen Brutbäumen von Staren und Feldsperlingen, ist eine Zerstörung und somit die Gefahr des Verletzens oder Tötens von adulten und juvenilen Individuen sowie deren Gelege nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
  - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
  - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist im späteren Baugebiet nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Risiko beschränkt sich damit auf die in 4.2 a beschriebenen Entnahmen potentieller Höhlenbäume.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um eine Tötung von Eiern, Nestlingen und Adulten zu vermeiden, müssen die Bäume im Untersuchungsraum außerhalb der Brutzeit entfernt werden (Tab. 5, V-1).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:  
---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Höhlenbrüter nicht relevant.

## 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>10</sup>*

---

## 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

---

<sup>10</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.



## Anhang III : Formblatt Mauereidechse

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>11</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinoberfeld III“. Auf einer Fläche von insgesamt 10,2 ha soll hier das bereits bestehende Gewerbegebiet südlich des Ortsteils Grafenhausen erweitert werden.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>12</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>12</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>13</sup> *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
<i>Mauereidechse</i>	<i>Podarcis muralis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. In Trockenmauern und Steinhaufen kann sie sich vor Feinden und durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumssystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen. Mauereidechsen sind in der Regel zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Das Vorkommen der Mauereidechse beschränkt sich nahezu ausschließlich den nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs, wo dieser an die Lagerflächen des benachbart liegenden Laubholzsägewerks grenzt. Der Untergrund der Holzlagerstätte besteht aus Kies und ist durch einen ca. 1 bis 2 m breiten Ruderalstreifen Richtung Westen und einem 3 bis 10 m breiten Grünstreifen Richtung Süden von den umliegenden Ackerflächen getrennt.

Innerhalb dieses ca. 7000 m<sup>2</sup> großen Randbereiches kommt die Art in sehr großer Dichte vor und reproduziert sich erfolgreich wie der Fund zahlreicher juveniler Tiere im August und September belegen. Die genannte Fläche ist somit als Ganzjahreshabitat zu bewerten.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabeneffekte nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Ein Einzelfund westlich des Geltungsbereiches sowie zahlreiche kleine geeignete Habitate knapp außerhalb des Geltungsbereiches belegen, dass es sich bei den nachgewiesenen Tieren um einen Teil einer größeren Population handelt zwischen denen ein Austausch relativ unproblematisch möglich und daher sehr wahrscheinlich ist.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist demnach als günstig zu bewerten. In Bezug auf Fläche und Habitateigenschaften muss allerdings davon ausgegangen werden, dass die gefundene Teilpopulation das Zentrum der lokalen Population darstellt.

### 3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>14</sup>.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Erschließung des Geltungsbereiches wird das bisherige Ganzjahreshabitat der Mauereidechsen mit einer Ausdehnung von ca. 7.200 m<sup>2</sup> mittelfristig entweder direkt überbaut und/oder durch die zu erwartende Beschattung durch angrenzend an die Fläche gebaute Gebäude sämtliche Habitatfunktionen verlieren.

Eine Quantifizierung, wie viel Prozent der Fläche des Habitats durch Überbauung und wie viel durch erhebliche Störung verloren geht, lässt sich auf der derzeitigen Datengrundlage nicht sagen und ist aufgrund des vollständigen Verlusts der Fläche auch nicht relevant.

---

<sup>14</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Siehe 4.1 a).

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Siehe 4.1 a).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Der Verlust der Fläche ist bei Erschließung des Gebietes nicht zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Kleinoberfeld III“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Bei den im Umfeld des Geltungsbereiches liegenden Habitaten muss davon ausgegangen werden, dass diese bereits von Mauereidechsen besiedelt sind wie der Einzelfund im Westen belegt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Schaffung eines Ersatzhabitates südöstlich des Sägewerks (siehe Tab. 6, A-3)

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:  
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei der Umsetzung der Planung kann es zur Tötung von Einzelindividuen kommen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

– der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Da das bisherige Habitat der Mauereidechsen nach Umsetzung der Planung nicht mehr genutzt werden kann, ist betriebsbedingt keine erhöhte Mortalität für die Mauereidechsen zu erwarten.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vergrämung von Mauereidechsen aus den betroffenen Bereichen (siehe Tab. 6 V-2)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

## 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine über das bisherige Maß hinausgehende erhebliche Störung ist nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  
 nein

#### **4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Im Formblatt Mauereidechse nicht relevant

#### **4.5 Kartografische Darstellung**

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>15</sup>*

---

### **5. Ausnahmeverfahren**

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

Nicht erforderlich

### **6. Fazit**

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

<sup>15</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## Anhang IV : Formblatt Graues Langohr

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>16</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinoberfeld III“. Auf einer Fläche von insgesamt 10,2 ha soll hier das bereits bestehende Gewerbegebiet südlich des Ortsteils Grafenhausen erweitert werden.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art17

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>17</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>18</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
<i>Graues Langohr</i>	<i>Plecotus austriacus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

„Das Graue Langohr ist eine typische Dorffledermaus, die vor allem Kulturlandschaften besiedelt. Als Jagdgebiete nutzt es in Mitteleuropa Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder. Die Quartiere zur Jungenaufzucht (sog. Wochenstubenquartiere) befinden sich fast ausschließlich in und an Gebäuden z.B. in Dachstühlen.

Das Graue Langohr ernährt sich hauptsächlich von fliegenden Insekten. An Straßenlaternen werden beispielsweise Nachtfalter gejagt. Aber auch Käfer bis zur Größe von Maikäfern können erbeutet werden.“ (Bundesamt für Naturschutz, 2018)

Das Graue Langohr ist eine sehr standorttreue und kleinräumig jagende Art (Dietz et al., 2007) und daher sehr empfindlich gegenüber jeglichen Vorhaben, die in Teile ihres Habitats eingreifen.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Ein Vorkommen der Art im Umkreis von Kappel-Grafenhausen ist aufgrund mehrerer Funde im Zuge der Arterfassungen für den Bebauungsplan „Hubfeld IV“ bekannt (Brünner, H. & Rennwald, E., 2015). Die entsprechenden Untersuchungen stammen aus dem Jahr 2014, so dass die Funddaten nach wie vor als aktuell angenommen werden müssen. Die Häufigkeit der Funde deutet stark auf eine Wochenstube dieser Art irgendwo im Ort Kappel-Grafenhausen hin.

Da über genau Position der Wochenstube keine Studien existieren kann über die Bedeutung des Vor-



kommens nur spekuliert werden. Aufgrund der starken Gefährdung der Art ist aber jede Wochenstube mindestens als regional bedeutsam zu betrachten.

Bei dem betroffenen Teilhabitat im Geltungsbereich handelt es sich um ein Nahrungsrevier.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Graue Langohren sind mittels Detektorerfassungen aufgrund ihrer leisen Rufe nur sehr schwer zu erfassen. Die alternative Methode mittels Netzfängen ist zum einen deutlich aufwändiger und somit teurer und ebenfalls kein Garant für einen sicheren Artnachweis. Da das Vorkommen des Grauen Langohr im weiteren Untersuchungsgebiet zudem schon gesichert ist, war ein Mehrgewinn an Information durch eine Untersuchung nicht zu erwarten, so dass auf diese verzichtet werden konnte.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Wie oben genannt ist stark von einer Wochenstube in Kappel-Grafenhausen auszugehen. Als solche definiert diese die lokale Population vor Ort. Da allerdings keine Daten über den genauen Ort und Größe des Quartiers vorliegen, kann über dessen Erhaltungszustand keine Aussage getroffen werden.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>19</sup>.*

Nicht möglich, da die genaue Verortung des Quartiers unbekannt ist.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Die Fortpflanzungsstätte vom Grauen Langohr liegt in Kappel-Grafenhausen und wird daher nicht unmittelbar zerstört oder beschädigt.

---

<sup>19</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein
- (vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*
- Durch Rodung der Streuobstbestände im Geltungsbereich gehen essenzielle Bestandteile des Nahrungshabitates der lokalen Population verloren. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der Art gegenüber Beeinträchtigungen kann dies zum völligen Verlust der Wochenstube führen.
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein
- (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- Beschreibung der Auswirkungen.*
- Siehe 4.1 b). Eine darüber hinaus gehende Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein
- Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*
- Der Verlust der Fläche ist bei Erschließung des Gebietes nicht zu vermeiden.
- Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---*
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein
- (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*
- Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Kleinoberfeld III“ korrekt abgearbeitet.
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein
- Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*
- Aufgrund der Seltenheit der Art und der hohen Empfindlichkeit wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch den Eingriff gefährdet.
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein
- Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*
- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfüg-

barkeit).

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine Tötung von Individuen kann aufgrund der nächtlichen Lebensweise und der hohen Mobilität der Tiere ausgeschlossen werden.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Eine erhöhte Mortalität durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da die Fläche nach Umsetzung der Planung von der Art nicht mehr genutzt werden wird.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

## 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Reichweite von Lärm- und Lichtemissionen aus dem Baugebiet heraus ist für eine Betroffenheit des Quartiers im Ort zu gering und wir das derzeitige Maß der angrenzenden Bebauung zudem vermutlich nicht überschreiten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja  
 nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Graues Langohr nicht relevant

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>20</sup>*

---

### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

### 6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

<sup>20</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.